

# **Bundesarbeitsgemeinschaft**

*der überörtlichen Träger der Sozialhilfe*

---

Münster, 27.02.2004

**Stellungnahme**  
**der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe**  
**(BAGüS)**  
**anlässlich der öffentlichen Anhörung des**  
**Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung**  
**des Deutschen Bundestages am 3. März 2004**

**zu**

- 1. Gesetzesentwurf des Bundesrates**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur von Leistungsverschiebungen bei häuslicher Krankenpflege zwischen gesetzlicher Krankenversicherung und sozialer Pflegeversicherung (Pflege-Korrekturgesetz – PKG)**  
**BT-Drs. 15/149**
- 2. Antrag der Abgeordneten Verena Butalikakis, Annette Widmann-Mauz, Andreas Storm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU**  
**Früherkennung, Behandlung und Pflege bei Demenz verbessern**  
**BT-Drs. 15/2336**
- 3. Antrag der Fraktion der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN**  
**Demenz früh erkennen und behandeln – für eine Verbesserung von Strukturen, die Intensivierung von Forschung und Unterstützung von Projekten**  
**BT-Drs. 15/2372**

Die BAGüS hat im Februar 1999 für die 14. Legislaturperiode sowie im August 2002 für die 15. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages Reformvorschläge, die auch das Sozialgesetzbuch Elftes Buch betreffen, erarbeitet und ihre Vorstellungen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung vorgelegt.

Sie hat außerdem aus Anlass der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages zur Zukunft der sozialen Pflegeversicherung am 15.11.2000 umfassend Stellung genommen. Diese Vorschläge sind nach wie vor gültig und auch wesentliche Grundlage dieser Stellungnahme.

## Zu 1.:

Die BAGüS unterstützt den Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Korrektur von Leistungsverschiebungen bei häuslicher Krankenpflege zwischen gesetzlicher Krankenversicherung und sozialer Pflegeversicherung. Sie teilt die Auffassung der Bundesregierung in der Gegenäußerung, dass die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den sogenannten krankenspezifischen Pflegemaßnahmen in der Praxis zu einer Verlagerung einzelner behandlungspflegerischer Maßnahmen von der Krankenversicherung zur Pflegeversicherung geführt hat. Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, dass häuslich Pflegebedürftige, die für bestimmte behandlungspflegerische Hilfeleistungen ambulante Pflegedienste in Anspruch nehmen müssen, nicht mehr wie zurzeit mit erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastungen konfrontiert werden.

Zu Recht wird festgestellt, dass die Leistungsverschiebung insbesondere zu Lasten chronisch kranker und multimorbider pflegebedürftiger Versicherter, die von ambulanten Pflegediensten betreut und versorgt werden, geht.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Änderung von § 15 Abs. 3 SGB XI ist eine geeignete Möglichkeit, die durch die Rechtsprechung ausgelöste Verschiebung von Leistungen der Krankenversicherung in die Pflegeversicherung zu unterbinden.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Lösung zu verwaltungsaufwendig sei. Grundsätzlich unterstützt die BAGüS alle Vorschläge für ein möglichst verwaltungseinfaches Verfahren. Sollte es Lösungsmöglichkeiten geben, mit anderen gesetzlichen Mitteln zu einer gleich wirksamen aber weniger verwaltungsaufwendigen Lösung zu gelangen, würde die BAGüS dies begrüßen. Von Interesse wäre zu erfahren, zu welchem Ergebnis die Bundesregierung bei der Prüfung von Alternativen einer gesetzgeberischen Regelung mit weniger Verwaltungsaufwand gekommen ist.

Die BAGüS erinnert an dieser Stelle daran, dass nicht nur die Korrektur von Leistungsverschiebungen bei häuslicher Krankenpflege zwischen gesetzlicher Krankenversicherung und sozialer Pflegeversicherung, sondern auch die Leistungsverschiebungen bei der medizinischen Behandlungspflege einer abschließenden Regelung bedürfen.

Die Grundlagen hierfür sind durch das Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz vom 14.12.2001 gelegt. Die BAGüS erinnert daran, rechtzeitig einen Gesetzesentwurf nach § 43 b SGB XI vorzulegen, damit zum 01.01.2005 die gesetzlichen Krankenkassen wieder die Aufwendungen für die in den Einrichtungen notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege übernehmen.

Die BAGüS erwartet, dass der Gesetzgeber die Regelung des § 43 b SGB XI zeitgerecht umsetzt.

## **zu 2.:**

Der Antrag der Abgeordneten und der Fraktion der CDU/CSU beschreibt umfassend die Probleme und Defizite bei der Früherkennung, Behandlung und Pflege bei Demenz und fordert entsprechende Verbesserungen. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Allerdings dürfen Verbesserungen nicht dazu führen, dass hierdurch einseitig die Betroffenen bzw. die Träger der Sozialhilfe finanziell belastet werden. Allerdings greift die Fokussierung auf den Personenkreis der dementen Menschen zu kurz. Vielmehr geht es aus unserer Sicht um eine ausreichende Berücksichtigung von notwendiger und fachlich gebotener Anleitung und Begleitung von Pflegebedürftigen mit geistiger Behinderung und/oder schweren psychischen Störungen, zu denen die Demenz gehört. Zu Recht wird festgestellt, dass dabei ein besonderes Problem die Früherkennung und Diagnose von der Alzheimer-Erkrankung darstellt.

Die BAGüS hat wiederholt ausgesprochen, dass die von verschiedenen Seiten immer wieder kritisierte nicht ausreichende Berücksichtigung der notwendigen und fachlich gebotenen Anleitung und Begleitung von Pflegebedürftigen mit geistiger Behinderung und/oder schweren psychischen Störungen korrigiert werden muss, um eine ausreichende Berücksichtigung bei der Definition des Begriffs der Pflegebedürftigkeit in § 14 SGB XI und damit bei der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sicherzustellen. Die bekannt gewordenen Überlegungen der zuständigen Bundesministerin bei Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz bei der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit und der Zuordnung zu den Pflegestufen zu dem im Bereich der Grundpflege festgestellten zeitlichen Hilfebedarf einen pauschalen Zeitzuschlag von 30 Minuten täglich hinzuzuaddieren, ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Er darf daher keinesfalls verschoben werden.

## **Zu 3.:**

Der Antrag der Fraktion SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist hinsichtlich seiner Zielsetzung und den grundsätzlichen Feststellungen und Aussagen deckungsgleich mit dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion.

Zu Recht geht der Antrag davon aus, dass die Pflegeversicherung Defizite bei der Absicherung von Menschen, die kontinuierlicher Aufsicht oder psychosozialer Betreuung bedürfen, aufweist. Es trifft zu, dass der heutige Pflegebegriff in der Pflegeversicherung, der primär auf die somatische Pflege abstellt, nicht alle Bedürfnisse, insbesondere nicht ausreichend die Bedürfnisse demenzkranker, psychisch kranker oder geistig behinderter Menschen berücksichtigt. Die BAGüS unterstützt deshalb die Aussage des Antrages, dass im Zuge der anstehenden Reform der Pflegeversicherung die notwendigen Maßnahmen konsequent fortzusetzen und der Pflegebegriff der Pflegeversicherung in weiteren Schritten überarbeitet werden muss.

Besonders hervorzuheben ist die Feststellung, dass als Alternative zum traditionellen Wohnen im Heim in der Pflegeversicherung und in den heimrechtlichen Vorschriften – hier insbesondere der Heimmindestbauverordnung – neue Wohnformen (Wohn- oder Hausgemeinschaften) zu fördern sind.

Der bereits im Jahre 2001 vom Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend vorgelegte Diskussionsentwurf einer geänderten Heimmindestbauverordnung wird diesem Anliegen nicht gerecht. Im Gegenteil: Er ist geprägt durch eine Überregulierung und verfestigt in seinen Grundansätzen institutionelle Wohnformen. Die BAGüS hat sich auch aus diesem Grunde bereits im Jahre 2001 vehement gegen die beabsichtigte Änderung der Heimmindestbauverordnung gewandt.

Es ist bekannt, dass das zuständige Ministerium gemeinsam mit einigen Bundesländern weiterhin an einer Novellierung dieser Verordnung arbeitet, die nicht die dringend notwendige Flexibilisierung des Platzangebotes und die Förderung neuer Wohn- und Betreuungsformen zum Inhalt hat.

Die BAGüS unterstützt deshalb nachdrücklich Überlegungen, die Heimmindestbauverordnung zu flexibilisieren und neuen Wohngegebenheiten anzupassen.

Schließlich unterstützt die BAGüS die Überlegungen, den Grundsatz Prävention und Rehabilitation vor Pflege weiterzuentwickeln. Sie sieht dieses als ein wesentliches Steuerungsinstrument an. Angesichts der zu erwartenden demographischen Entwicklung und der damit absehbaren Steigerungen des Aufwandes für pflegebedürftige Menschen ist die Weiterentwicklung dieses Grundsatzes unverzichtbar.

Es ist aber darauf zu achten, dass die notwendigen Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation in den dafür zuständigen Leistungsgesetzen (SGB V, SGB XI) verortet wird, wie es der Systematik und Zielsetzung dieser Gesetze entspricht. Einer Einbeziehung der Sozialhilfeträger, wie bereits von Bundesverbänden der gesetzlichen Krankenversicherung anlässlich der Diskussion um Eckpunkte für ein Präventionsgesetz gefordert, können die überörtlichen Träger der Sozialhilfe nicht zustimmen.